

Weiterführende Informationen zur Entwicklung der Staatsquote erhalten Sie auch hier:

ARGEenergie

ARGEnergie e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-163
Telefax 07321.328-181
info@argenergie.de
www.argenergie.de

ARGEDV

ARGE DV e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-120
Telefax 07321.328-181
info@argedv.de
www.argedv.de

Ihre Gasversorgung

Informationsfaltblatt zur neuen Staatsquote
(Steuern-, Abgaben- und Umlagelast),
gültig ab 01.01.2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gaspreis für einen Kunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie sowie deren Messung (Netz- und Messentgelte)
- ✓ Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Bei den Gaspreisen in Deutschland bilden die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten verändern, einen wesentlichen Preisbestandteil.

Mit diesem Blatt möchten wir Ihnen die zum 01.01.2023 wirksam werdenden Änderungen des staatlichen Anteils in Deutschland vorstellen und Sie über die Entwicklungen gegenüber dem letzten Stand informieren.

Wir beginnen mit einer zusammenfassenden Übersicht für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Gasbedarf von 15.000 kWh/Jahr, wohnhaft in Stuttgart (Werte gerundet):

Gültig ab: Preisbestandteile				15.000 kWh/a		15.000 kWh/a	
	bis 31.12.2022 in Cent/kWh	bis 01.01.2023 in Cent/kWh	Veränderung in Cent/kWh	bis 31.12.2022 in EUR	01.01.2023 in EUR	Veränderung in EUR	
CO ₂ -Preis	0,546	0,546	0,000	81,90	81,90	0,00	
Bilanzierungsumlage	0,570	0,570	0,000	85,50	85,50	0,00	
Gasspeicherumlage	0,059	0,059	0,000	8,85	8,85	0,00	
Konzessionsabgabe	0,400	0,400	0,000	60,00	60,00	0,00	
Erdgassteuer	0,550	0,550	0,000	82,50	82,50	0,00	
Umsatzsteuer (USt.)	0,149	0,149	0,000	22,31	22,31	0,00	
Summe Staatsquote	2,274	2,274	0,000	341,06	341,06	0,00	

Entwicklung: : Die Staatsquote bleibt zum 01.01.2023 gegenüber dem letzten Stand vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 unverändert. Dies liegt vor allem daran, dass die bereits zum 01.10.2022 eingeführte Gasbeschaffungsumlage zum selben Stichtag wieder abgeschafft wurde. Außerdem wurde die jährliche Steigerung des CO₂-Preises um ein Jahr verschoben. Zusammen mit der seit 01.10.2022 geltenden, temporären Umsatzsteuersenkung von 19 % auf 7 %, sollen damit die Kunden von steigenden Gaspreisen entlastet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

CO₂-Preis

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) wurde zum 01.01.2021 der sogenannte CO₂-Preis eingeführt. Der CO₂-Preis wird für den Ausstoß von Treibhausgasen unter anderem im Bereich der Wärmeerzeugung erhoben. Dies soll dabei helfen, die Klimaziele zu erreichen und ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Der Preis wird entsprechend des jeweiligen CO₂-Ausstoßes, der bei der Verbrennung der Energieträger freigesetzt wird, umgelegt. Über den nationalen CO₂-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen einen Preis.

Gemäß des o. g. Gesetzes ist bis zum Jahr 2025 eine Festpreisphase mit kontinuierlicher Preisentwicklung festgelegt. Demnach stieg der CO₂-Preis seit der Einführung im Jahr 2021 von 25 EUR/t (netto 0,455 Cent/kWh) auf 30 EUR/t (netto 0,546 Cent/kWh) im Jahr 2022 an.

Mit der angedachten Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetz wird die weitere Preisentwicklung ab 2023 nochmals angepasst. Auf die Erhöhung auf 35 EUR/t (netto 0,637 Cent/kWh) wurde von Seiten der Bundesregierung verzichtet und der CO₂-Preis bleibt im Jahr 2023 unverändert bei 30 EUR/t (netto 0,546 Cent/kWh).

Im Jahr 2024 soll dann die weitere Preisentwicklung auf 35 EUR/t (netto 0,637 Cent/kWh) fortgesetzt werden. Im Jahr 2025 endet die Festpreisphase dann mit 45 EUR/t (netto 0,819 Cent/kWh).

Bilanzierungsumlage

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 (Grundmodell für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor) eine Bilanzierungsumlage erhoben. Sie ändert sich zum 01.10. eines jeden Jahres und wird dabei für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Die Bilanzierungsumlage wird dabei vom Energielieferanten erhoben und über den Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen, die Trading Hub Europe (THE), abgeführt.

Gasspeicherumlage

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Für die Sicherung der Gasversorgung im Winter, müssen die deutschen Erdgasspeicher trotz hoher Marktpreise gefüllt werden. Die entstehenden Mehrkosten werden auf alle Gaskunden umgelegt. Dafür wurde die sogenannte Gasspeicherumlage, zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), zum 01.10.2022 eingeführt.

Die Höhe der Gasspeicherumlage gilt zunächst bis 31.12.2022 und wird danach alle sechs Monate jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu ermittelt. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der gesetzlichen Regelungen des Gasspeichergesetzes bis zum 01.04.2025 ist der Anwendungsbereich der Umlage voraussichtlich bis 01.04.2025 begrenzt. Die Abrechnung erfolgt somit grundsätzlich bis zum 31.03.2025.

Die Gasspeicherumlage wird vom Energielieferanten erhoben und über den Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen, die Trading Hub Europe (THE), abgeführt.

Konzessionsabgabe

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist abhängig von der Einwohnerzahl des Ortes (hier Stuttgart). Beispielhaft wurde in der abgebildeten Preisübersicht der Abgabewert für grundversorgte Kunden in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner gem. § 2 Abs. 2 lit. 1b) Konzessionsabgabenverordnung (KAV) aufgeführt.

Erdgassteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die 1989 als Teil des seit 1939 bestehenden Mineralölsteuergesetzes eingeführt wurde. Seit 2006 wurde das Mineralölgesetz durch das Energiesteuergesetz ersetzt. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Erdgassteuer wird vom Energielieferanten erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

Umsatzsteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung.

Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch der jeweils gültige Umsatzsteuersatz hinzuzurechnen ist.

Mit dem zum 01.10.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz wurde die Umsatzsteuer vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Die Umsatzsteuer wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Gaspreises erhoben und liegt deshalb in Summe über dem hier ausgewiesenen Wert. Der Gaslieferant führt die Umsatzsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Aufklärungsarbeit „Gaspreisbestandteile - mehr Transparenz über Steuern, Abgaben und Umlagen innerhalb der Gaswirtschaft“ und ist ein Service der Verbände ARGnergie e.V. und ARGE DV e.V.

Mit freundlichen Grüßen

ARGnergie e.V.
ARGE DV e.V.